



Webinar

**Aufbau eichrechtskonformer
Ladeinfrastruktur**

Berlin | 30.04.2019

AGENDA



I. Begrüßung und Organisation

- Sebastian Lahmann (NOW GmbH)

II. Vorstellung Referenten

III. Vortrag zur eichrechtskonformen Ladeinfrastruktur und zur Preisangabenverordnung

- Rechtsanwältin Dr. Katharina Vera Boesche

IV. Fragen und Antworten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer



REFERENTEN



- **Dr. Katharina Vera Boesche**
 - Rechtsanwältin, Berlin
 - Leiterin der Fachgruppe Recht im Projekt „IKT für Elektromobilität“ des BMWi
 - Begleit- und Wirkungsforschung „ElektroPower II“ des BMWi



- **Sebastian Lahmann (Moderation)**
 - NOW GmbH, Berlin
 - Programm Manager Ladeinfrastruktur Technik

AGENDA VORTRAG EICHRECHTSKONFORME LADEINFRASTRUKTUR



- Grundsätzliches zum Mess- und Eichrecht
- Überblick über zulässige und unzulässige Tarife an Ladeeinrichtungen
- Einreichen von Nachrüstplänen über nicht eichrechtskonforme Ladeeinrichtungen



RECHTSGRUNDLAGEN

- Mess- und Eichrecht (**MessEG, MessEV**) in Kraft getreten 1. 1. 2015.
- Informationsblatt der AGME zur Elektromobilität vom Mai 2016, abrufbar unter <http://www.ed-nord.de/edn/webimages/pdf/EMO-Merkblatt.pdf>
- Ergebnisse des Regelermittlungsausschusses (REA) der PTB „Elektromobilität“ in 2016, **Beschluss des REA vom 16. März 2017 – REA-Dokument 6-A:** „Regeln und Erkenntnisse des Regelermittlungsausschusses nach § 46 des Mess- und Eichgesetzes für Messgeräte und Zusatzeinrichtungen im Anwendungsbereich der E-Mobilität“, veröffentlicht im Bundesanzeiger: BAnz AT 19.04.2017 B6, abrufbar unter: <https://public.ptb.de/resources/show/10.7795/510.20170316A>

ANWENDBARKEIT DES MESS- UND EICHRECHTS

- Beim Erwerb messbarer Güter oder Dienstleistungen zum **Schutz der Verbraucher**.
- im **geschäftlichen Verkehr** zum Schutz des lautereren Handelsverkehrs.
- Häufiges Missverständnis: das **Mess- und Eichrecht gilt NICHT NUR im öffentlichen Bereich**, sondern immer dann, wenn **abgerechnet** wird, also z.B. auch gegenüber Mitarbeitern.
- Grds. **keine Unterscheidung mehr zwischen B2C- und B2B-Verhältnissen, Ausnahme Sondertatbestand § 35 MessEG.**

- Grundprinzipien des Eichrechts: Prinzipien der **Nachvollziehbarkeit** und **Messwertrichtigkeit** (Zurechenbarkeit), des **billigen Mittels** und des **dauerhaften Nachweises des Messergebnisses, Speicherung der Messwerte** (lokal oder extern im Backend/Cloud)
- § 33 Abs. 1 S. 1 2. Halbsatz MessEG: „Werte für Messgrößen“ dürfen „im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr ... nur dann angegeben oder verwendet werden, wenn **zu ihrer Bestimmung ein Messgerät bestimmungsgemäß verwendet** wurde und die Werte auf das jeweilige Messergebnis zurückzuführen sind, ...“.
- § 33 Abs. 3 MessEG: derjenige, der „Messwerte verwendet“, hat
 1. dafür zu sorgen, „dass Rechnungen, soweit sie auf Messwerten beruhen, von demjenigen, für den die Rechnungen bestimmt sind, in einfacher Weise zur Überprüfung angegebener Messwerte nachvollzogen werden können und
 2. für die in Nr. 1 genannten Zwecke erforderlichenfalls geeignete Hilfsmittel bereitzustellen“.
- Aufgrund einer **Identifikation** der dem Betroffenen (Kunden-ID oder Transaktions-ID) übermittelten Werte muss er in der Lage sein, diese auf die vom Messgerät erzeugten Messwerte **zurückführen** zu können.

ANZEIGE DES MESSERGEBNISSES: PRINZIP DER NACHVOLLZIEHBARKEIT

- **Sichtanzeige an Ladesäule:** Anzeige des Messergebnisses (Anfangs-/Endzählerstand oder Differenz der geladenen kWh, Ladedauer etc.)
- **Papierauszugsdrucker** (relevant allenfalls bei Abrechnung im Kassenhäuschen einer Tankstelle oder am Parkautomaten z. B. im Parkhaus, in dem keine Remotefähigkeit besteht, oder auf Parkplätzen. Unvorstellbar an einzelnen LS)
- **Abgesetzte Sichtanzeige auf einem Drittgerät** (PC, Smartphone): gesicherte Messwertübertragung erforderlich (Unveränderbarkeit muss gewährleistet sein)

GESICHERTE ÜBERTRAGUNG DER MESSWERTE INS BACKEND/CLOUD (EXTERNE SPEICHERORTE)

- Sind **nicht beide Parteien beim Ladevorgang vor Ort**, mussten bis August 2017 die eichrechtsrelevanten Daten „**im Messgerät dauerhaft**“ aufgezeichnet (gespeichert) werden.
- Durch ÄnderungsVO der MessEV am 16. 8. 2017 in Anlage 2 Nr. 9.1 lit. c) und d) sind auch „**externe**“ Speicherorte zulässig (z.B. Backend, Cloud). **Vollständigkeit und Integrität der Messdaten muss gewährleistet sein.**
- „**Dauerhaft**“: bis zum Ende aller Einspruchsfristen **3 Jahre ab Rechnungsstellung**, (Rechnungsstellung erfolgt monatlich)

ZULÄSSIGE TARIFE NACH MESS- UND EICHRECHT UND PANGV

- **Reiner kWh-Tarif:** Abrechnung des verbrauchsabhängigen Preises je Mengeneinheit kWh
- **Neben kWh-Abrechnung** ist Erheben einer **Start-, Grund- oder Infrastrukturnutzungsgebühr** oder eines **Zeittarifs zulässig**
- **Pauschale Abrechnung in Form der Flatrate zulässig nur bei Dauerschuldverhältnis = vertragsbasiertes Laden Flatrate heißt:** egal wie lange, egal wieviel, egal wie häufig.
 - Ist **kundenfreundlich und transparent**. Kunde zahlt konkreten Preis (**Fixpreis**) im Vorhinein und er weiß eindeutig für welche konkrete Leistung (unbegrenzte Menge an Strom) er zahlt.
 - Verbraucher entscheidet selbst über Nutzung, kann **Preisvergleiche** mit anderen Flatrates oder Einzelabrechnung pro kWh anstellen. Entscheidung, welcher Tarif für ihn passt.
 - **Tarifhöhe** knüpft an den dem **Verbraucher bekannten Nutzungsverhalten im Vorjahr oder Vormonat** an. Ist also für ihn **klar und eindeutig feststellbar**, ob er durch die Wahl einer Flatrate im **Vergleich** zu einer verbrauchsabhängigen Abrechnung Geld sparen würde.
 - **Tages- und Wochenflat wird nicht als zulässig** angesehen.

ZULÄSSIGE TARIFE: KWH-ZEIT-TARIF

- **kWh-Zeit-Tarif:** zwei getrennte Dienstleistungen: „Ladesystem“ (Zahlung nach kWh) und „Parksystem“ (Zahlung nach Zeit für Besetzthalten des Ladepunktes).
- **Abrechnung des verbrauchsabhängigen Preises je Mengeneinheit kWh und Parkgebühr:** Ticket z.B. am Parkautomat in Parkgarage, auf Parkplatz.
- **Unterfällt der Parkuhrausnahme des Mess- und Eichrechts, § 1 Abs. 1 Nr. 12 g MessEV →** kein geeichtes Zeitmessgerät erforderlich.
- **Parktarif kann gestaffelt** sein, die ersten beiden Stunden kosten bei AC z. B. 3 €/h, ab der 3. Stunde 7 €, um zu erreichen, dass Parkplatz und Ladepunkt z.B. in attraktiven Innenstadtbereichen nicht blockiert wird. Bei DC sind entsprechende Staffelungen denkbar, z. B. bis zu 50 kW die ersten 10 min. 5 €, die ersten 20 min. 7 € und bis zu 30 min. 11 €, ab 50 kW die ersten 15 min. 8 € o.ä.

UNZULÄSSIGE TARIFE: ZEIT, SESSION FEE, VERDECKTES VERSCHENKEN („UMGEHUNG“)

- **Reiner Zeittarif und die Session Fee sind unzulässig**, da Ladezeit energiewirtschafts- und wettbewerbsrechtlich keine energierelevante Messgröße. Abgabeleistung an LP kann bis zu 500 kW betragen.
 - **Verstoß gegen § 3 PAngV!** Keine kWh-Abrechnung trotz Elektrizitätslieferung
 - **Verstoß gegen Art. 4 Nr. 10 AFID:** Intransparent, diskriminierend, keine einfache Vergleichbarkeit gleicher Umstände ermöglicht, z. T. auch unangemessen
- **Stromverschenken ist nach der PAngV und dem Mess- und Eichrecht zulässig.** Wird der Strom verschenkt, aber **einheitliche Parktarife**, z.B. 1 €/h für alle Parkflächen (mit/ohne Ladeeinrichtung), erhoben, ist dies zulässig und bedarf keines konformitätsbewerteten Messgerätes. Werden aber **die Parkflächen mit Ladeeinrichtung mit einem höheren „Parktarif“ abgerechnet**, würde dies als verdeckte Abrechnung des Stroms und damit als **Umgehung** gewertet werden. Da „etwas“ abgerechnet wird und das „etwas“ Elektrizität ist, greift § 3 PAngV. D. h. es bedarf eines konformitätsbewerteten Messgerätes.

WAS GALT BIS ZUM, WAS GILT NACH DEM 1. APRIL 2019 – NACHRÜSTUNG VON DC-LADEEINRICHTUNG

- **Keine gesetzliche Frist**, weder im Mess- und Eichrecht (MER), noch in der PreisangabenVO (PAngV)
- **MER: Frist des Regelermittlungsausschusses 31. 12. 2017, ausgesetzt im Vollzug bis Ende Q 1/2019:** Einbau von AC-Messgeräten in DC-Ladesäulen, 20 % Abschlag.
- **PAngV:** Frist 31. 3. 2019 nur in **Gutachten des BMWi vom 24. 8. 2018** zur Anwendbarkeit von § 3 PAngV auf Ladeeinrichtungen genannt. Preisrecht ist aber ein altes Recht. Frist sollte nur dazu dienen, Rechtsdurchsetzung aufzuschieben.
- **Ergebnis des Gesprächs vom 18. 1. 2019:** Es gibt keine förmlich-einheitliche Frist, bis zu der deutschlandweit alle AC- und DC-Ladeeinrichtungen umgerüstet werden müssen.
- Verlagerung in **Entscheidungsgewalt der Landeseichbehörden in individuellen Verfahren.**

NACHRÜSTPLAN DER LADEEINRICHTUNGSBETREIBER – TRANSPARENZ GEGENÜBER LANDESEICHBEHÖRDE



- Eichbehörden erwarteten, dass **jeder Betreiber** von Ladeeinrichtungen (CPO) **bis zum 31. März 2019** den Landeseichbehörden den **Bestand** seiner **nicht-eichrechtskonformen AC- und DC-Ladeeinrichtungen je Bundesland anzeigt**. Falls dies bislang nicht erfolgt ist, ist dies zügig nachzuholen.
- Landeseichbehörde hat auf AGME-Sitzung am 26./27. März 2019 beschlossen, den CPOs eine **Formatvorlage für Nachrüstpläne** zur Verfügung zu stellen – veröffentlicht auf Homepage der AGME (unter > Fachinformation > Allgemeine Fachinformation)
http://www.agme.de/extranet/?rq_Layout=AGME#{1}
- Jeder CPO erstellt einen **konkreten, individuellen Nachrüstplan** betreffend seines **gesamten nicht eichrechtskonformen Bestandes** bei der am **Sitz seiner Niederlassung zuständigen Landeseichbehörde**, und zwar zunächst nur für AC, für DC voraussichtlich ab Q 3/2019.



INHALT DES NACHRÜSTPLANS

- Erläuterungen dazu, ob sich der Hersteller des AC-/DC-Messgeräts und der AC-/DC-Ladeeinrichtung, mit dem der CPO kooperiert, bereits in einem **Konformitätsbewertungsverfahren** befindet und
- wann voraussichtlich mit dessen **Abschluss** gerechnet werden kann
- wann mit der **Marktverfügbarkeit** einer konformitätsbewerteten Ladeeinrichtung/Messsystem und
- wann voraus. mit dem **Abschluss der Umrüstung des kompletten Bestandes** des betreffenden CPO zu rechnen ist.

VERWALTUNGSVERFAHREN BEI DER ZUSTÄNDIGEN LANDESEICHBEHÖRDE. ERÖFFNUNG, VERLAUF, ABSCHLUSS – WAHRNEHMUNG DES BEHÖRDLICHEN ERMESSENS

- Durch Einreichen des Nachrüstplans wird ein **Verwaltungsverfahren** eingeleitet.
- Es findet eine Anhörung statt. Die Prozesse des Herstellers der Ladeeinrichtung, mit dem der CPO kooperiert, sollen die **Marktverfügbarkeit/Konformitätsbewertungsverfahren** betreffend so **transparent wie möglich** gemacht werden (z.B. möglich, dass die Hersteller selbst proaktiv alle Landeseichbehörden über den Stand ihres Konformitätsbewertungsverfahrens informieren).
- Es ergeht nach **Ermessensausübung ein Bescheid der Landeseichbehörde**. Bis zum Ergehen des Bescheides wird der bisher erhobene Tarif, z.B. Session Fee, kWh-Abrechnung mit MID-zertifiziertem Zähler, geduldet.

VERHALTEN GEGENÜBER DEN 16 PREISBEHÖRDEN DER LÄNDER – TRANSPARENZ GEGENÜBER PREISBEHÖRDE, AUSÜBUNG EIGENEN ERMESSENS



- Die Betreiber von Ladeeinrichtung sollen **die zuständige Preisbehörde über das Verwaltungsverfahren bei der Landeseichbehörde in Kenntnis** setzen. Sinnvoll: Information nach Einleitung des Verfahrens (Einreichung des Nachrüstplans).
- Zuständig: **Preisbehörde am Sitz des Betreibers der Ladeeinrichtung**. Preisbehörden sind angesiedelt bei den Landeswirtschaftsministerien.
- **Spätestens der Bescheid der Landeseichbehörde über die Nachrüstung** ist der zuständigen Preisbehörde vorzulegen.
- Die **Preisbehörde übt eigenes Ermessen** aus. Möglich z.B. Zulassung der Session Fee in individuellem Bescheid gegenüber betreffenden CPO für den Zeitraum der Nachrüstung des Bestandes oder kWh-basierte Abrechnung mit MID-zertifiziertem Messgerät.



ADRESSEN DER LANDES-EICHBEHÖRDEN UND LANDESPREISBEHÖRDEN

- Adressliste der **Landeseichbehörden**

<https://www.eichamt.de/>

<http://www.agme.de> (unter Menüpunkt „Adressen/Verzeichnisse“ > „Eichdirektionen“)

- Adressliste der **Landespreisbehörden**

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/A/anschriftenverzeichnis-fuer-die-preisangabenverordnung.html>

RÜCKERSTATTUNG DES AUFWANDES FÜR DIE STROMKOSTEN DES ARBEITNEHMERS GEGENÜBER DEM ARBEITGEBER UNTERFÄLLT NICHT DEM MESS- UND EICHRECHT

- Bei der Rückerstattung des monatlichen Aufwandes von Stromkosten, die der Arbeitnehmer zunächst im Rahmen seines Heimstromvertrages oder eines kombinierten oder gesonderten Autostromvertrages für das Aufladen eines Firmenfahrzeugs übernommen hat, **handelt es sich nicht um die Abrechnung eines Aufladevorgangs.**
- Es handelt sich **nicht um die Abrechnung einer Stromlieferung im Verhältnis zum Arbeitgeber** (kein Erfassen einer Messgröße „bei der Lieferung von Elektrizität“), welche der Erhebung, Speicherung und gesicherten Übertragung von Messwerten in ein Backend bedarf.
- Vielmehr handelt es sich um einen **rein steuerrechtlich zu beurteilenden Vorgang** der Rückerstattung durch den Arbeitgeber von zunächst beim Arbeitnehmer für ein Betriebsgut gezahlten Aufwendungen.
- Ein Arbeitnehmer, der die Erstattung der für ein Firmen-Verbrennerfahrzeug geleisteten Kosten entsprechend der gefahrenen Kilometer verlangt, wird **genauso wenig zu einer Tankstelle** mit den daran anknüpfenden Pflichten, wie er bei Nutzung eines elektrifizierten Firmenfahrzeugs auch **nicht zum Stromlieferanten** wird.

IHRE FRAGEN



Sie sind nun herzlich eingeladen, Ihre Fragen zu stellen

- bitte stellen Sie Ihre Fragen mündlich
- klicken Sie dazu das Handzeichen-Symbol im Menü-Feld
- Sie werden durch den Moderator zugeschaltet
- erst dann wird die Stumm-Schaltung aufgehoben



HERZLICHEN DANK FÜR IHRE TEILNAHME



Kontakt

Ansprechpartner für die Förderrichtlinie:

Sebastian Lahmann

Programm Manager Ladeinfrastruktur Technik

ladeinfrastruktur@now-gmbh.de

030/311 6116 27

Ansprechpartnerin zum Eichrecht:

RAin Dr. Katharina Vera Boesche

Rechtsanwaltskanzlei, Berlin

katharina.boesche@e-energy.de

+ 49 160 976 73248

